

"NÖRDLICH DER WESTHEIMER STRAÙE"



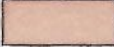
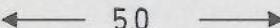
Gemeinde Neusäß

Landkreis Augsburg



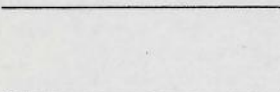
1. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 20
der Gemeinde Neusäß
Landkreis Augsburg
für das Gebiet
nördlich der Kobelstrasse

Z E I C H E N E R K L Ä R U N G

A) FÜR DIE FESTSETZUNGEN

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 5 BBauG)
	Baugrenze
	Flächen für Garagen
	Maßzahl

B) FÜR DIE HINWEISE

	bestehende Hauptgebäude
	bestehende Garagen
	Straßenverkehrsfläche und Straßenbegrenzungslinien

B E G R Ü N D U N G

Der Bebauungsplan nördlich der Kobelstraße wurde im Jahre 1963 aufgestellt.

Für 203 Einfamilienhäuser waren 47 Garagen, 147 private Stellplätze und 66 öffentliche Stellplätze vorgesehen.

Nachdem im Laufe der Zeit der Kfz.-Bestand so zugenommen hat, daß pro Wohnungseinheit mit einem PKW gerechnet werden muß, sind für das Gebiet entschieden zu wenig Garagen vorhanden. Aufgrund dieser Sachlage und um den Wünsche der im dortigen Gebiet wohnenden Bürger zu entsprechen, hat der Gemeinderat mit Beschluß Nr. 163 vom 25.10.1971 beschlossen, zum Zwecke der Zulassung weiterer Garagen eine Tektur zum genehmigten Bebauungsplan aufzustellen.

Garagen werden an den Stellen zugelassen, an denen keine Verkehrsbehinderung entstehen kann. Auf die Ortsgestaltung wurde entsprechend Rücksicht genommen. Die Garagenstandplätze wurden mit dem Landratsamt Augsburg bereits abgesprochen.

Auf die Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange kann verzichtet werden, da durch die vorgesehenen Garagenbauten die Interessen der Träger öffentlicher Belange nicht berührt werden.

Nachfolgelasten für die Gemeinde Neusäß entstehen keine.

SATZUNG

DER GEMEINDE NEUSÄß

Über die 1. Änderung des mit Bescheid der Regierung von Schwaben vom 21.5.1964 Nr. XX 204/64 genehmigten Bebauungsplanes für das Gebiet nördlich der Kobelstraße.

Aufgrund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und der Art. 107 der Bayer. Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.8.69 (GVBl. S. 263) erläßt die Gemeinde Neusäß folgende mit Bescheid der Regierung von Schwaben vom Nr. genehmigte
.....

Satzung.

§ 1

Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Für das Gebiet, das begrenzt wird
im Süden durch die Kobelstraße,
im Westen durch die Oskar-von-Müller-Straße,
im Norden durch die Beethovenstraße und
im Osten durch die Flurstücke Nr. 55/22, 55/23, 59/7, 59/8, 60/5,
60/21, 61, 61/76 bis 61/82

gelten nebenstehende Bebauungsplanzeichnung und die nachfolgenden Festsetzungen als Ergänzung zum genehmigten Bebauungsplan.

§ 2

Bauweise

- 1) Sämtliche in der Zeichnung festgesetzten Garagen sind mit Flachdächern zu versehen.
- 2) Die Gesamthöhe der Garagen darf mit Ausnahme des Abs. 3 2,75 m nicht überschreiten.
- 3) Die Garagen an den Bungalows an der Goethestraße und Hans-Sachs-Straße müssen die gleiche Höhe wie die Hauptgebäude erhalten.

§ 3

Gestaltung der Garagen

- 1) Doppel- und Reihengaragen sind einheitlich zu gestalten.
- 2) Die Garagen an den Bungalows an der Goethestraße und der Hans-Sachs-Straße sind so zu gestalten, daß mit den Hauptgebäuden eine geschlossene Einheit entsteht.

§ 4
Garagenvorplätze

Vorplätze vor Garagen, die nicht weiter als 5,0 m von der öffentlichen Verkehrsfläche stehen, dürfen nicht eingefriedet werden.

§ 5
Reihengaragen

Der Bau von Reihengaragen ist nur dann zulässig, wenn die ganze Reihe gebaut wird. Die Erstellung einzelner Garagen ist unzulässig.

§ 6

Entgegenstehende Festsetzungen des mit RB vom 21.5.1964 Nr. XX 204/64 genehmigten Bebauungsplanes werden hiermit aufgehoben.

§ 7
Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wird mit seiner Bekanntmachung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) rechtsverbindlich.

Neusäß, den 22. 1. 1975

Gemeinde Neusäß

I. V.



Hager
Hager
2. Bürgermeister

Der Bebauungsplanentwurf wurde am 30.5.1972 vom Bauamt der Gemeinde Neusäß gefertigt und gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 30.11.1972 sowie im Hinblick auf den Bescheid der Regierung von Schwaben vom 16.5.1974 Nr. 420 - XX 2084/73 überarbeitet.

Neusäß, den 22. 1. 1975

Gemeinde Neusäß

I. V.



Hager
Hager
2. Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 3.7.1972 bis 3.8.1972 im Bauamt der Gemeinde Neusäß öffentlich ausgelegt.

Neusäß, den 22.1.1975



I. V.
Hager
Hager
2. Bürgermeister

Die Gemeinde Neusäß hat mit Beschluß vom 30.11.1972 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Neusäß, den 22.1.1975



I. V.
Hager
Hager
2. Bürgermeister

Die Regierung von Schwaben hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 16.5.1974 Nr. 420 - XX 2084/73 gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Augsburg, *16. Mai 1974*



Regierung von Schwaben
I. A.

Heischmann
Heischmann
Oberbausach

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom bis im Bauamt der Gemeinde Neusäß gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am in der Heimatstimme ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Neusäß,

Gemeinde Neusäß

Schönsteiner
1. Bürgermeister